

# **BGer 6F\_28/2023 vom 29. August 2023**

Bundesgericht, 2023-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6F\\_28\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_28_2023)

FR: TF 6F\_28/2023 du 29 août 2023

IT: TF 6F\_28/2023 del 29 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit der Gesuchsteller die Vereinigung mit dem weiteren Revisionsverfahren betreffend das Urteil 6F\_6/2023 verlangt, ist dieser Antrag gegenstandslos. Das Bundesgericht hat dieses Gesuch androhungsgemäss formlos in den Akten abgelegt (vgl. Urteil 6F\_6/2023 vom 6. Juli 2023 E. 4).

### **E. 2.1**

Der Gesuchsteller beantragt den Ausstand der im Urteil 6B\_698/2023 vom 6. Juli 2023 mitwirkenden Bundesrichterinnen.

### **E. 2.2**

Grundsätzlich ist diejenige Abteilung des Bundesgerichts für die Beurteilung eines Revisionsgesuchs zuständig, die das ursprüngliche Urteil getroffen hat. In der Regel darf darüber in der gleichen Zusammensetzung entschieden werden. Namentlich darf das ursprünglich instruierende Gerichtsmitglied beigezogen werden, soweit gegen dieses nicht andere Ausstandsgründe als die blosser Beteiligung am umstrittenen Entscheid geltend gemacht werden (Urteile 2F\_18/2012 vom 3. Oktober 2012 E. 2.1; 2F\_20/2012 vom 25. September 2012 E. 1.2.2).

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer bringt keinen Ausstandsgrund nach Art. 34 BGG vor. Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund ( Art. 34 Abs. 2 BGG ). Der Beizug eines Richters, der in einem früheren Verfahren zum Nachteil des Gesuchstellenden entschieden hat, begründet noch keinen Verstoss gegen die Garantie eines unabhängigen Richters ( BGE 143 IV 69 E. 3.1 mit Hinweisen in Bezug auf Art. 56 StPO ; vgl. bereits Urteil 6F\_6/2023 vom 6. Juli 2023 E. 1 mit Hinweisen). Da es sich bei einem Revisionsverfahren nicht um ein Beschwerdeverfahren handelt, ist grundsätzlich in Normalbesetzung, d.h. in der Regel zu Dritt, über ein Revisionsgesuch zu befinden (Urteil 6F\_6/2023, a.a.O.).

### **E. 2.4**

Der Gesuchsteller bringt abgesehen von der angeblichen Fehlerhaftigkeit des früheren Urteils des Bundesgerichts keine weiteren Ausstandsgründe gegen die Gerichtsmitglieder vor (vgl. Gesuch S. 2 f.). Soweit er sich für sein Gesuch auf die StPO stützt, fehlt es an einer tauglichen Begründung, zumal für das Verfahren vor Bundesgericht das BGG massgebend ist. Sein Ausstandsbegehren ist offensichtlich unbegründet, weshalb darauf ohne Ausstandsverfahren nach Art. 37 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist ( BGE 114 Ia 278 E. 1).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 121 BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn: (lit. a) die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind; (lit. b) das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat; (lit. c) einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind; (lit. d) das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

Weiter kann gemäss Art. 123 Abs. 1 BGG die Revision verlangt werden, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; die Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich. Ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden. Nach Art. 123 Abs. 2 BGG kann die Revision zudem verlangt werden (lit. a) in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind; (lit. b) in Strafsachen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 410 Absätze 1 Buchstaben a und b sowie 2 StPO erfüllt sind.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 410 Abs. 1 StPO kann die Revision verlangen, wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbstständigen Massnahmenverfahren beschwert ist, wenn (lit. a) neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen; (lit. b) der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht.

### **E. 3.3**

Die Revision gemäss Art. 122 BGG sowie Art. 123 Abs. 2 lit. b BGG i.V.m. Art. 410 Abs. 2 StPO wegen Verletzung der EMRK und einem entsprechenden Urteil des EGMR bildet vorliegend kein Thema. Ebenso wenig ist eine Revision zufolge Ersatz von nuklearem Schaden im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. c BGG Verfahrensgegenstand.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer behauptet wie bereits in den Verfahren 6B\_698/2023 und 6F\_6/2023 mit der inhaltlich deckungsgleichen Begründung, das Bundesgericht habe wesentliche Tatsachen übersehen (vgl. zum Inhalt der im Verfahren 6B\_698/2023 geltend gemachten "neuen Tatsachen" die dortige Beschwerde S. 3-5 und das in jenem Verfahren vor der Vorinstanz eingereichte Revisionsgesuch [Gesuchsbeilage 2 des vorliegenden Verfahrens], welches sich mit den in der Beschwerde im Verfahren 6F\_6/2023 S. 10 ff. vorgetragenen angeblich "übersehenen Tatsachen" deckt). Dies gilt, soweit er etwa die Spruchkörperbesetzung des erstinstanzlichen Gerichts und die fehlende Rückweisung durch das Appellationsgericht an die erste Instanz beanstandet. Das Gleiche gilt, wenn er weiter behauptet, sechs Gutachten seien nicht gewürdigt worden, es liege keine Pflichtverletzung als Verwaltungsrat vor, sämtliche Sachverhaltsrügen seien ignoriert worden, die Spruchkörperbesetzung des erst- und zweitinstanzlichen Gerichts seien unzulässig gewesen und seine diesbezügliche Rüge sei vom Bundesgericht im Verfahren 6B\_383/2018

gutgeheissen worden, das Geschäftsreglement des Appellationsgerichtes Basel-Stadt sei im Verfahren 1C\_187/2017 als unzulässig beurteilt worden. Der Gesuchsteller setzt sich in seiner Argumentation nicht mit dem bundesgerichtlichen Urteil auseinander, dessen Revision er verlangt, sondern er wiederholt erneut seine bereits im früheren Verfahren vorgetragene Kritik mit identischen Argumenten wie im Verfahren, welches er revidiert haben will. Er unterlässt es, einen Revisionsgrund gemäss E. 3 vorstehend näher zu substantiieren. Auf sein Revisionsgesuch ist folglich nicht einzutreten.

Der Gesuchsteller wird darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht vorbehält, weitere gleichgerichtete Eingaben in der selben Sache formlos zu den Akten zu legen.

#### **E. 5**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.